



Stand: 30.11.2022

**Umsetzung der endgültigen Leitlinien
zu den Marktdaten betreffenden
Verpflichtungen gemäß MiFID II / MiFIR
durch die BÖAG Börsen AG**

Inhaltsverzeichnis der ESMA-Leitlinie

1. Anwendungsbereich.....	3
2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	4
3. Zweck	6
4. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten	7
5. Leitlinien zu den Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß MiFID II/MiFIR	8
5.1 Einleitung	8
5.2 Klare und leicht zugängliche Marktdatenstrategien	11
5.3 Bereitstellung von Marktdaten auf Kostenbasis	21
5.4 Verpflichtung, Marktdaten in nichtdiskriminierender Weise bereitzustellen.....	23
5.5 Nutzerabhängige Gebühren	24
5.6 Verpflichtung, Daten in ungebündelter Form bereitzustellen	25
5.7 Transparenzpflicht.....	26
5.8 Verpflichtung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung zu stellen	27
Anhang I – Standardisierung von Begriffen	30
Anhang II – Vorlage für die Veröffentlichung von Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (RCB).....	31
Anhang III – Entsprechungstabelle	34

1. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen nationalen Behörden (NCA), für Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA), Bereitsteller konsolidierter Datenträger (CTP) und systematische Internalisierer (SI). Abschnitt 5.8 über die Bereitstellung verzögerter Daten gilt nicht für SI.
2. Ab 2022 wird die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2175 APA und CTP beaufsichtigen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Bezugnahmen auf die NCA als Bezugnahmen auf diejenigen NCA zu verstehen, die Handelsplätze und SI beaufsichtigen, sowie auf diejenigen NCA, die die eigenen nationalen APA und CTP beaufsichtigen, welche von der Beaufsichtigung durch die ESMA befreit sind. Während die Leitlinien nicht an die ESMA gerichtet sind, unterliegen APA und CTP, für die die ESMA ab 2022 die zuständige Behörde sein wird, selbst den Leitlinien.

Was?

3. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 13, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 8 der MiFIR, wie in den Artikeln 6 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 näher ausgeführt, und in Bezug auf Artikel 64 Absätze 1 und 2 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II¹, wie in den Artikeln 84 bis 89 der Delegierten Verordnung 2017/565 näher ausgeführt. Die Leitlinien sind auf Marktdaten anzuwenden, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen.

Wann?

4. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2022.
5. Die Leitlinien gelten nicht für NCA, die ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die ESMA die Beaufsichtigung der betreffenden APA und CTP übernommen hat, nicht mehr für die Beaufsichtigung von APA und CTP zuständig sind.

¹ Ab dem 1. Januar 2022 ist die Bezugnahme auf diese Bestimmungen als Bezugnahme auf die neuen Bestimmungen der MiFIR zu verstehen, die in der Verordnung (EU) 2019/2175 niedergelegt sind und durch einschlägige Rechtsakte der Stufe 2 weiter ergänzt werden. Siehe auch die Entsprechungstabelle in Anhang III.

2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ²
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ³
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁴
Delegierte Verordnung (EU) 2017/567	Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen ⁵
Delegierte Verordnung (EU) 2017/565	Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ⁶
RTS 1	Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare

² ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

³ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

⁴ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁵ ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 90.

⁶ ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1.

Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer⁷

RTS 2
Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate⁸

Verordnung
(EU) 2019/2175
Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers⁹

Abkürzungen

ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
RCB	angemessene kaufmännische Bedingungen (Reasonable Commercial Basis)
NCA	nationale zuständige Behörde(n) (National Competent Authorities)
EU	Europäische Union
APA	genehmigte(s) Veröffentlichungssystem(e) (Approved Publication Arrangement)

⁷ ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 387.

⁸ ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229.

⁹ ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1.

CTP	Bereitsteller konsolidierter Datenträger (Consolidated Tape Provider)
SI	Systematische(r) Internalisierer (Systematic Internaliser)

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der MiFID II und der MiFIR.

<i>Marktdaten</i>	Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.
<i>verzögerte Daten</i>	Verzögerte Daten sind Marktdaten, die 15 Minuten nach der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.
<i>Anbieter von Marktdaten</i>	Ein Handelsplatz gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der MiFID II, ein genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der MiFID II, ein Bereitsteller konsolidierter Datenträger (CTP) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der MiFID II oder ein systematischer Internalisierer (SI) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der MiFID II.
<i>Marktdaten-Lizenzvereinbarung</i>	Eine zwischen dem Anbieter von Marktdaten und dem Kunden geschlossene Vereinbarung über die Lizenzierung von Marktdaten, in der auch die in der Marktdatenstrategie offengelegten Informationen und Preise wiedergegeben werden.
<i>Marktdatenstrategie</i>	Ein oder mehrere Dokumente des Anbieters von Marktdaten, in denen einschlägige Informationen über die Bereitstellung von Marktdaten aufgeführt sind, einschließlich einer Liste der Marktdatengebühren und der Preise für indirekte Dienstleistungen für den Zugang zu und die Nutzung von Marktdaten sowie der wichtigsten Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung.

3. Zweck

- Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Bestimmungen in Artikel 13, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 8 der MiFIR sowie in Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II sicherzustellen.

7. Mit diesen Leitlinien soll sichergestellt werden, dass Finanzmarktteilnehmer die Anforderung, Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (RCB) bereitzustellen, einschließlich der Offenlegungspflichten, sowie die Anforderung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung (verzögerte Daten) kostenlos zur Verfügung zu stellen, einheitlich auslegen. Des Weiteren soll mit diesen Leitlinien gewährleistet werden, dass bei den NCA hinsichtlich der Bewertung der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der RCB und der Bestimmungen zu verzögerten Daten ein gemeinsames Verständnis herrscht und sie kohärente Aufsichtspraktiken entwickeln.

4. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

8. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die NCA und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
9. Gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 sollten die hiervon betroffenen NCA diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie in ihre einzelstaatlichen Rechts- bzw. Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die NCA durch ihre Aufsicht dafür Sorge tragen, dass die Finanzmarktteilnehmer diesen Leitlinien nachkommen.

Mitteilungspflichten

10. Die NCA, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, darüber informieren, ob sie den Leitlinien i) nachkommen, ii) nicht nachkommen, jedoch beabsichtigen, ihnen nachzukommen, oder iii) nicht nachkommen und nicht beabsichtigen, ihnen nachzukommen.

Die BÖAG Börsen AG hat für die von ihr betriebenen Börsenplätze Düsseldorf, Hamburg und Hannover (nachfolgend auch „**Xontro-Börsen**“) gegenüber den jeweiligen Aufsichten versichert, dass sie den Leitlinien nachkommen wird.

11. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die NCA der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
12. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der Website der ESMA verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.

A: Skontroführersystem

Die Verlinkung zu den Kursvermarktungsregularien und Verträgen zur Deutsche Börse AG (nachfolgend auch „**DBAG**“) werden seit Ende 2021 auf der Seite [Handelstransparenz](#) veröffentlicht. Die diesbezügliche ESMA-Vorlage wurde den

NCA's am 09.02.2022 zur Verfügung gestellt.

B: Lang & Schwarz Exchange

Die Anlage II der endgültigen Leitlinien zu den Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß IFID II/ MiFIR findet keine Anwendung, da sämtliche Marktdaten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

C: Quotrix

Die Anlage II der endgültigen Leitlinien zu den Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß IFID II/ MiFIR findet keine Anwendung, da sämtliche Marktdaten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

13. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5. Leitlinien zu den Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß MiFID II/ MiFIR

5.1 Einleitung

14. Artikel 13, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 8 der MiFIR sowie Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II enthalten Anforderungen für Handelsplätze, APA, CTP und SI (im Folgenden „Anbieter von Marktdaten“), Marktdaten zu RCB bereitzustellen und einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten. Diese Anforderungen werden in den Artikeln 6 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 und in den Artikeln 84 bis 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 näher ausgeführt.

Die Kursvermarktung der Xontro-Börsen Düsseldorf, Hamburg und Hannover ist auf die Deutsche Börse AG, Eschborn, ausgelagert worden.

Die Marktdaten zu RCB werden auf der Internetseite der Xontro-Börsen unter [Informationen zu RCB](#) kostenlos und öffentlich zugänglich bereitgestellt. Auf Dokumente, die auf Grund der Auslagerung nur von der Deutsche Börse AG bereitgestellt werden können, sind entsprechend verlinkt.

15. Die Anforderungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 legen den Grundsatz fest, Marktdaten auf der Grundlage der Kosten für die Erstellung und Verbreitung dieser Daten bereitzustellen; ferner sind die Anbieter von Marktdaten dazu verpflichtet, eine Reihe von Offenlegungspflichten einzuhalten, die es Nutzern von Marktdaten ermöglichen, die Preisgestaltung von Marktdaten zu verstehen, Marktangebotsangebote zu vergleichen und letztlich zu beurteilen, ob Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden.
16. Darüber hinaus müssen Handelsplätze gemäß Artikel 13 Absatz 1 der MiFIR Daten 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen (verzögerte Daten).

Dieselbe Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II in Bezug auf APA und CTP.

Die Handelsdaten aus dem Xontro-Handelssystem der Börsen Düsseldorf, Hamburg und Hannover sowie aus dem Handelssystem Quotrix (DUSA, DUSB, DUSC, DUSD, HAMA, HAMB, HANA, HANB) werden um maximal 15 Minuten verzögert als File-Service zum Download auf der Internetseite [Handelsdaten](#) bereitgestellt. Die Daten werden kostenlos bereitgestellt und bleiben für mind. 24 Stunden verfügbar. Die Anzeige erfolgt mit einem Zeitstempel in UTC+2. Die Daten sind über einen Download im Format .csv verfügbar.

Für die L&S Exchange sind die entsprechenden Daten unter [LS-X Handelsdaten](#) abrufbar.

17. Gemäß Artikel 84 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 gelten mehrere Anforderungen und Transparenzpflichten nicht für Anbieter von Marktdaten, die Marktdaten kostenlos bereitstellen.

Sowohl für L&S Exchange wie auch für Quotrix werden Marktdaten kostenlos bereitgestellt.

18. Einige der auf Marktdaten bezogenen Bestimmungen in diesen Verordnungen gelten jedoch auch für Anbieter von Marktdaten, die Marktdaten kostenlos bereitstellen, insbesondere die Anforderung, allen Kunden Marktdaten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die Anforderung, skalierbare Kapazitäten einzurichten, um sicherzustellen, dass Kunden jederzeit rechtzeitigen Zugang zu Marktdaten auf nichtdiskriminierende Weise haben, und die Anforderung, Marktdaten ungebündelt bereitzustellen. Daher gelten die Leitlinien 4, 6 und 11 für diese Anbieter von Marktdaten.
19. Wenn Anbieter von Marktdaten Daten kostenlos bereitstellen, sollten sie keine Gebühren für indirekte Dienstleistungen berechnen, die für den Zugang zu Marktdaten erforderlich sind.

Für kostenlos zur Verfügung gestellte Marktdaten werden weder von der BÖAG Börsen AG als Betreiberin der Xontro-Börsen in Düsseldorf, Hamburg und Hannover noch von der Deutsche Börse AG als beauftragter Dienstleister für die Kursvermarktung direkte oder indirekte Gebühren erhoben.

Dasselbe gilt für die L&S Exchange und Quotrix.

20. Um sicherzustellen, dass die für Marktdaten geltenden Anforderungen die Zielsetzungen erfüllen, werden in diesen Leitlinien außerdem die Erwartungen der ESMA dargelegt, wie die Anbieter von Marktdaten die auf Marktdaten bezogenen Bestimmungen einhalten sollten. In den Leitlinien wird insbesondere auf die Anforderung, Marktdaten auf Kostenbasis bereitzustellen, die Anforderung, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Daten sicherzustellen, die Offenlegungspflichten und die Anforderung der kostenlosen Bereitstellung verzögerter Daten eingegangen.

21. Während die rechtlichen Anforderungen für Handelsplätze (geregelter Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF)), APA, CTP und SI denselben Ansatz vorsehen, sei darauf hingewiesen, dass die auf Marktdaten bezogenen Anforderungen jeweils in unterschiedlichem Maße für diese vier Arten von Unternehmen gelten. So müssen Handelsplätze beispielsweise Vorhandels- und Nachhandelsmarktdaten zu RCB bereitstellen, während die auf RCB bezogenen Anforderungen für SI auf Vorhandelsmarktdaten und für APA und CTP auf Nachhandelsmarktdaten beschränkt sind. Darüber hinaus unterliegen SI nicht den Anforderungen in Bezug auf verzögerte Daten. Folglich gelten nicht alle Anforderungen für alle Unternehmen in gleichem Maße. Dies wird gegebenenfalls in den Leitlinien hervorgehoben.

Die maximal um 15 Minuten verzögerten Vor- und Nachhandelsdaten (Pretrade und Posttrade) werden auf den jeweiligen Seiten der Xontro-Börsen in Düsseldorf, Hamburg und Hannover sowie Quotrix auf der Seite des Trägers dieser Börsen unter [Handelstransparenz](#) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Post- und Pretrade-Daten der L&S Exchange werden auf der Internetseite [LS-X Handelsdaten](#) veröffentlicht.

22. Die ESMA erkennt an, dass es wichtig ist, bei der Festlegung der Erwartungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Marktdaten die unterschiedliche Art, Größe und Komplexität von Anbietern von Marktdaten zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 3 der ESMA-Verordnung hat die ESMA bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Angesichts der unterschiedlichen Betriebsmodelle und Kostenstrukturen der Anbieter von Marktdaten sollen mit diesen Leitlinien beispielsweise die Kostenrechnungsmethoden nicht harmonisiert, sondern die Anbieter von Marktdaten dazu verpflichtet werden, eine klare und dokumentierte Methodologie zur Preisfestsetzung für Marktdaten einzurichten. Damit der operative und administrative Aufwand für Anbieter von Marktdaten, die Orderbuch-Handelssysteme basierend auf einer fortlaufenden Auktion betreiben, bei der Offenlegung verzögerter Vorhandelsdaten nicht zu hoch ist sowie angesichts des begrenzten Mehrwerts, den sehr detaillierte Vorhandelsdaten für die Nutzer haben, wird in diesen Leitlinien gleichfalls klargestellt, dass für solche Systeme die Verpflichtung zur Bereitstellung verzögerter Vorhandelsdaten erfüllt ist, wenn lediglich Zugang zu den besten Geld- und Briefkursen gewährt wird.

23. In den Leitlinien wird zunächst auf die Anforderungen im Hinblick auf die RCB und den diskriminierungsfreien Zugang eingegangen (Abschnitte 5.2 bis 5.7); die Ausführungen folgen hierbei eng dem Aufbau des jeweiligen delegierten Rechtsakts, in dem die Anforderungen hinsichtlich der RCB genauer dargelegt sind. In Abschnitt 5.8 werden die Bestimmungen zu verzögerten Daten behandelt.

5.2 Klare und leicht zugängliche Marktdatenstrategien

Leitlinie 1 präzisiert Artikel 13 der MiFIR, Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absätze 1 und 2 der MiFID II, wie in den Artikeln 84 bis 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und in den Artikeln 6 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 näher ausgeführt.

Leitlinie 1: Anbieter von Marktdaten sollten ihre Marktdatenstrategie in einem leicht zugänglichen und nutzerfreundlichen Format auf ihrer Website veröffentlichen. Umfasst die Marktdatenstrategie mehr als ein Dokument, sollten Anbieter von Marktdaten dies klar angeben und alle Dokumente zur Marktdatenstrategie an einer einzigen Stelle auf ihrer Website zugänglich machen.

In der Marktdatenstrategie sollten alle relevanten Informationen zu Marktdaten, einschließlich der Preisliste für Marktdatenangebote sowie aller indirekten Dienstleistungen, die für den Zugang zu den und die Nutzung der Angebote von Marktdaten erforderlich sind, klar und deutlich angegeben sein, damit die Gebühren und die für sie geltenden Bedingungen für die Kunden verständlich sind. In diesem Zusammenhang sollten die Anbieter von Marktdaten bereit sein, ihre Marktdatenstrategie erforderlichenfalls näher zu erläutern.

Definition

Marktdatenstrategie

Ein oder mehrere Dokumente des Anbieters von Marktdaten, in denen einschlägige Informationen über die Bereitstellung von Marktdaten aufgeführt sind, einschließlich einer Liste der Marktdatengebühren und der Preise für indirekte Dienstleistungen für den Zugang zu und die Nutzung von Marktdaten sowie der wichtigsten Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung.

Kerngedanke der Marktdatenstrategie ist eine gemeinsame Vermarktung der an den Xontro-Börsen Düsseldorf, Hamburg und Hannover erzeugten Kurse mit denen der Börsen in Berlin und München unter Nutzung der hierzu erforderlichen technischen Infrastruktur der Deutsche Börse AG. Die Wahl fiel auch deshalb auf die DBAG als Kooperationspartner und technischer Dienstleister, da hier bereits entsprechende professionelle vertriebliche Strukturen und weitreichende Kontakte zu Vendoren als Abnehmer der Kurse vorhanden waren. Eine Vermarktung der Handelsdaten wäre grundsätzlich an Stelle der DBAG auch über andere Vendoren am Markt möglich. Die DBAG besitzt also kein Vermarktungsmonopol. Die Zusammenarbeit mit der DBAG hat sich für die Börsen in den vergangenen Jahren als besonders zuverlässig und effektiv erwiesen.

Dieses rechtliche Konstrukt zum Verständnis vorausgesetzt, stammen sämtliche in dieser Leitlinie genannten Dokumente, in denen einschlägige Informationen über die Bereitstellung von Marktdaten aufgeführt sind, einschließlich einer Liste der Marktdatengebühren und der Preise für indirekte Dienstleistungen für den Zugang zu und die Nutzung von Marktdaten sowie der wichtigsten Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung, allein aus dem Hause der DBAG.

Die BÖAG unterhält außerhalb des Kursvermarktungsvertrages keine weiteren rechtlichen Beziehungen zu Vendoren oder anderen Abnehmern ihrer Börsenkurse. Bei Anfragen wegen eines etwaigen Datenbezugs, also nach entsprechend konkreten Marktdatenpaketen und

Marktdaten-Lizenzvereinbarungen, wird immer auf die DBAG verwiesen – insofern kontrahieren entsprechende Marktdatennutzer auch immer originär nur mit der DBAG.

A. Umsetzung im Xontro-Handel

Bereits in den 1990er-Jahren hat sich gezeigt, dass es kleinere Börsenplätze schwer hatten, ihre Marktdaten zu angemessenen Konditionen im Markt zu verkaufen. Um Preise überhaupt vermarkten zu können, haben sich mehrere der kleineren Börsen dazu entschieden, auf diesem Gebiet zu kooperieren und tun dies bis heute.

Die aktuelle rechtliche Grundlage dieser gemeinsamen Kursvermarktung bildet ein im Jahre 2002 geschlossener Vertrag über die Vermarktung und Verteilung der Kursinformationen der deutschen Wertpapierbörsen in Berlin, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München (nachfolgend „Kursvermarktungsvertrag“). Parteien dieses Vertrages waren die Deutsche Börse AG einerseits und jeweils andererseits die Berliner Börse AG, die Bremer Wertpapierbörse AG, die Börse Düsseldorf AG, die BÖAG Börsen AG sowie die Bayerische Börse AG.

Der Betrieb der Bremer Wertpapierbörse wurde im Jahre 2007 eingestellt. Die Bremer Wertpapierbörse AG ist aus diesem Kursvermarktungsvertrag insofern ausgeschieden.

Die Börse Düsseldorf AG wurde im Jahre 2017 mit der BÖAG Börsen AG (nachfolgend „**BÖAG**“) zusammengeführt. Die BÖAG betreibt heute insgesamt drei Börsen, an denen die Preise im Xontro-Handel festgestellt werden (Düsseldorf, Hamburg und Hannover), die mittels des Kursvermarktungsvertrages vermarktet werden.

Vertragsparteien des Kursvermarktungsvertrages sind Stand heute damit die Deutsche Börse AG und neben der BÖAG noch die Bayerische Börse AG sowie die Berliner Börse AG (BÖAG, Bayerische Börse AG und Berliner Börse AG gemeinsam nachfolgend auch als „**Börsen**“ bezeichnet).

Die wesentlichen Vertragspflichten lassen sich wie folgt skizzieren:

Die Börsen gewähren der Deutsche Börse AG das jeweilige Recht, alle Kurse und Preise sowie sonstige Informationen, die durch Skontroführer im Regulierten Markt (früher Amtlicher Handel und Geregelter Markt) oder Freiverkehr an den einzelnen Börsen entstehen und im System Xontro erzeugt werden, zu vertreiben (Kursvermarktungsrecht). Das Kursvermarktungsrecht wird der Deutsche Börse AG für den Vertrieb von Realtime-Informationen, d.h. von Kursen, Preisen und sonstigen Informationen, die mit einer Verzögerung von maximal 15 Minuten vertrieben werden, als exklusives Recht gewährt. Das Kursvermarktungsrecht für den Vertrieb von verzögerten Informationen, d.h. von Kursen, Preisen und sonstigen Informationen, die mindestens 15 Minuten nach ihrem Entstehen vertrieben werden, wird der Deutsche Börse AG als nicht exklusives Recht gewährt.

Die DBAG übernimmt die Verpflichtung, die ihr zur Verfügung gestellten Kurse, Preise und Informationen zu vermarkten und verfügbar zu machen (Marketing und Vertrieb). Sie übernimmt ferner die Verpflichtung, die ihr zur Verfügung gestellten Kurse, Preise und Informationen, die über die Consolidated Exchange Feed (CEF)-Schnittstelle zu dem

Handelssystem Xontro® geliefert werden, über den Datenfeed CEF zu verteilen (Technische Datenverteilung).

Die Kursinformationen der Börsen werden im Rahmen des Kursvermarktungsvertrages der DBAG als eigenständiges Produktpaket vermarktet und vertrieben.

Die DBAG erbringt im Rahmen des Kursvermarktungsvertrages folgende Leistungen:

- Vermarktung der Kursinformationen,
- Akquisition und Betreuung der Kursvermarktungskunden,
- Kundenverwaltung (Administration),
- Vertragsverwaltung,
- Einfordern der Abrechnungsgrundlagen „Terminal-Reporting“,
- Fakturierung gegenüber Kursvermarktungskunden,
- Information der Kursvermarktungskunden über laufende Veränderungen hinsichtlich der Kursinformationen im Internet im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe (Vendors only)
- Gestaltung des Kursvermarktungsvertrages
- Abrechnung aus der Kursvermarktung gegenüber den Börsen
- Einbeziehung der vermarkteten Kursinformationen in das Auditingprogramm der DBAG bei Datenvendoren
- Hotline Customer Support
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kursinformationsprodukte (Business Development)

Der Vertragsgegenstand der „technischen Datenverteilung“ beinhaltet im Einzelnen die folgenden Leistungen:

- CEF ist während der im europäischen Handelskalender TARGET definierten Börsenhandelstage täglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 MEZ in Betrieb
- Alle Vertragspartner des CEF-Anbindungsvertrages erhalten durch die DBAG sowohl First als auch Second Level Support.
- Weiterentwicklung der CEF-Schnittstelle zu dem Handelssystem Xontro® in Abstimmung mit der Brain Trade Gesellschaft für Börsensysteme mbH.
- Disaster Backup.

Ergänzend gelten die Service-Levels des CEF-Anbindungsvertrages der DBAG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Leistungen galten im Jahr 2002 ursprünglich für eine Systemlast aller Börsen insgesamt von bis zu 1,5 Millionen Messages pro Tag.

Definition Messages Jede aus Geld- und Briefseite mit Volumensangabe bestehende Pretrade-Information sowie jeder festgestellte Kurs mit Uhrzeit- und Volumensangabe gilt als eine Message.

Die Häufigkeit der Aktualisierung der Taxen ist ein entscheidendes Marketinginstrument. Insbesondere in den liquiden Gattungen des Referenzmarktes XETRA ändert sich mittlerweile die Quotierung teilweise im Milli-Sekundenbereich. Das stete Nachbilden dieser Quotes ist ein

gewichtiger Wettbewerbsfaktor.

Es war bereits bei Vertragsschluss absehbar, dass diese Systemlast nicht ausreichend sein würde. Die Häufigkeit von Aktualisierungen von Pretrade-Informationen hat im Laufe der Jahre immer weiter zugenommen mit der Konsequenz, dass der Bedarf an weiteren CEF-Quotekontingenten bei der BÖAG und den anderen Partnern des Kursvermarktungsvertrages immer weiter zugenommen hat.

Entsprechend haben die Börsen im Laufe der Jahre einmal kollektiv und sonst jeweils bilateral weitere CEF-Quotekontingente (Systemlast) bei der DBAG hinzugekauft. Die Börsen Hamburg und Hannover bilden einen Nummernkreis, Quotes können innerhalb dieses Kreises von Hamburg nach Hannover umgeschwitched werden und umgekehrt. Die Börse Düsseldorf bildet einen eigenen separaten Nummernkreis, dessen hinterlegte Systemlast in Form von CEF-Quotekontingenten nicht auf andere BÖAG-Börsen verteilt werden kann.

Die DBAG hat im Laufe der Jahre zusätzlich zu diesen von den Börsen gemeinschaftlich bzw. bilateral hinzugekauften Kontingenten im Laufe der Jahre den Partner des Kursvermarktungsvertrages auch immer wieder regelmäßig weitere Kontingente kostenlos zur Verfügung gestellt. Seit 2012 betrug dieses kostenlose weitere Aufstockung der Kontingente jeweils 20% auf das jeweilige bestehende Kontingent – auf diese weiteren kostenlosen Kontingente habe die Vertragspartner allerdings keinen Rechtsanspruch.

Aktuell verfügt die BÖAG insgesamt über rund 31 Mio. Messages pro Handelstag.

In dem Kursvermarktungsvertrag vom 01.4.2002 haben die Börsen mit der DBAG eine von den Erlösen der Börsen abhängige Erfolgsbeteiligung zu Gunsten der DBAG vereinbart. Danach erhielt die DBAG bis Mitte 2005

- 30 % der Erlöse zwischen 1 € und 1 Mio. € und
- 50 % der Erlöse über 1 Mio. €.

Weiter wurden von der Höhe der Erlöse unabhängige fixe Pauschalen für „Marketing und Vertrieb“ und für die „Technische Datenverarbeitung“ vereinbart.

In einer Zusatzvereinbarung zum Kursvermarktungsvertrag aus dem Jahr 2005 wurden die obigen Konditionen wie folgt angepasst und sind bis dato unverändert gültig:

- 30 % der Erlöse zwischen 1 € und 1 Mio. € und
- 60 % der Erlöse über 1 Mio. €
- Kosten der „Technische Datenverarbeitung“ erhöhten sich auf 20 % für 4,0 Mio. Messages pro Tag

Die nach Abzug der Kosten für die DBAG auf die Börsen entfallenden Einnahmen werden entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Börsen vom März 2002 („Vertrag über die Kosten- und Erlösverteilung der Kursvermarktung“) verteilt. Danach werden die Erlöse nach Abzug der oben aufgeführten Kosten zu 50% nach „Köpfen/Börsenplätzen“, 25% im Verhältnis der jeweils pro Börse in einem Jahr erzielten Schlussnoten und 25% im Verhältnis der durchschnittlichen Messages pro Jahr und Börse verteilt.

Die DBAG stellt im Wege des gemeinsamen Kursvermarktungspaketes folgendes bereit:

Vertragsdokumente

[Deutsche Börse - Vertragsdokumente](#)

Regionalbörsen Deutschland

Kursinformationen deutscher Regionalbörsen in einem Paket

[Regionalbörsen Deutschland \(deutsche-boerse.com\)](#)

Preisliste 01.10.2022

[Deutsche Börse - Preisliste Kursvermarktung](#)

[Deutsche Börse - Transparency Obligation \(RCA\)](#)

Nach Aussagen unseres Kooperationspartner der DBAG ermittelt dieser die Preise der Kursvermarktung im ersten Schritt grundsätzlich auf Basis der Kosten. Auf die ermittelten Kosten wird ein Aufschlag erhoben, der seitens der DBAG der Höhe nach nicht näher spezifiziert wurde. Er soll dem Vernehmen nach unter den aus dem Bereich des Assetmanagements bekannten Aufschlägen/Margen von 36% und 70% liegen.

Die auf Seiten der DBAG entstehenden Kosten werden in Kosten für den Handel und in Kosten für die Kursvermarktung unterteilt. Die Kosten für die Vermarktung wiederum werden in ca. 50% Kosten für die Verteilung und 50% für die Generierung der Daten aufgeteilt.

Die Preise für die regionalen Börsen werden auf Basis der für die Kurse der Regionalbörsen erzielten Revenues ermittelt.

Es kommt also für die Kalkulation der BÖAG nicht auf die Kosten der DBAG an, sondern als Ausgangsbasis auf die Erlöse aus der Kursvermarktung für die Regionalbörsen.

Von diesen Erlösen ziehen die Börsen ihre eigenen Kosten in Verbindung mit der Kursvermarktung ab. Dabei spielen auch die CEF-Kosten – wie weiter oben beschrieben - eine Rolle!

Nach Aussage der DBAG gibt es derzeit weder bei der ESMA noch bei den nationalen Behörden eine konkrete Vorstellung darüber, welche Margenhöhe als RCB anzusehen ist.

B. Umsetzung an der Lang & Schwarz Exchange (LSX)

Bei der LSX handelt es sich um ein elektronische Handelssystem der Börse Hamburg.

Die Börsenpreise der Börse Hamburg sowie die Vorhandelstransparenzdaten (Börsenpreise und Vorhandelstransparenzdaten nachfolgend gemeinsam auch als „Börsendaten“ bezeichnet) unterfallen der Verfügungsbefugnis und dem Vermarktungsrecht der BÖAG als Trägerin der Börse Hamburg.

BÖAG und LS haben im Jahre 2016 einen Lizenzvertrag folgenden Inhalts betreffend der Vermarktung der an der LS-X erzeugten Börsendaten geschlossen:

BÖAG hat dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche Lizenz an den bei der Lang & Schwarz Exchange erzeugten Börsendaten gewährt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Börsendaten im näher definierten Umfang zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben

Der Lizenznehmer hat das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht erworben, die bereitgestellten Börsendaten zu empfangen, in seinen Systemen weiterzuverarbeiten und in seinen Datenbanken zu speichern sowie die Börsendaten im Rahmen einer Gewährung von Sublizenzen an Vendoren, Handelsteilnehmer der Lang & Schwarz Exchange oder sonstige Dritte („Sublizenznehmer“) zur Verfügung zu stellen.

Die Börsendaten dürfen erst nach Abschluss von gesonderten schriftlichen Verträgen zwischen L&S und Sublizenznehmern bereitgestellt werden. Die Einräumung der Sublizenzen steht unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der BÖAG zu den von L&S mit den Sublizenznehmern jeweils abzuschließenden Verträgen. Die BÖAG ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zustimmung zu verweigern oder zurückzunehmen. Der Lizenznehmer wird die BÖAG frühzeitig über etwaige Neukunden informieren, so dass die BÖAG bereits im Vorwege zeitnah über eine grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung entscheiden kann

Die Überlassung der Daten an den Lizenznehmer L&S sowie die weitere Distribution an Sublizenznehmer erfolgt kostenfrei.

BÖAG hat sich vorbehalten, eine Entgeltregelung nach Inkrafttreten dieser Lizenzvereinbarung einzuführen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2018. Bislang hat die BÖAG keine Entgeltregelung für die Vermarktung der Börsendaten eingeführt, gegenwärtig hat sie auch keine diesbezügliche Absicht.

Dies vorausgeschickt, stellt sich die Vermarktung der Marktdaten durch L&S aktuell wie folgt dar:

aa) Marktdaten: Vertragsübersicht

Marktdaten sind Daten, die die Lang & Schwarz Exchange (MIC: HAMM und HAMN) gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen nach der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) veröffentlichen muss. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten. Marktdaten können den Kunden in Echtzeit und müssen den Kunden in verzögerter Form (15 Minuten nach Veröffentlichung) zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Bereitstellung von Marktdaten verwendet die Lang & Schwarz Exchange die nachfolgend dargestellten Vertragswerke:

- Lizenzvertrag zu den Marktdaten an der Lang & Schwarz Exchange

bb) Kundenkategorien für Marktdaten

Grundsätzlich werden von der Lang & Schwarz Exchange Kunden in die Kundenkategorien „professioneller Kunde“ und „nicht-professioneller Kunde“ unterschieden. Unter einem professionellen Kunden ist ein Kunde zu verstehen, der Marktdaten nutzt, um

- eine regulierte Finanzdienstleistung zu erbringen oder
- eine regulierte Finanztätigkeit auszuüben oder
- eine Dienstleistung für Dritte zu erbringen, oder
- der als großes Unternehmen angesehen wird (d. h., dessen Unternehmen zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllt:
 - i) Bilanzsumme von 20 000 000 EUR,
 - ii) Nettoumsatzerlöse in Höhe von 40 000 000 EUR,
 - iii) Eigenmittel in Höhe von 2 000 000 EUR.

Ein nicht professioneller Kunde ist ein Kunde, der nicht unter die Definition des professionellen Kunden fällt. Die Zuordnung zu einer Kundenkategorie erfolgt durch die Lang & Schwarz Exchange im Rahmen eines Kundenannahmeprozesses. Die Art des Bezugs der Marktdaten hängt dabei jedoch auch von der Kategorie eines Kunden ab.

Die Kundenkategorien stellen sich wie folgt dar:

Kunde	Kundenkategorie	Beschreibung	Verträge
Vendoren	Professionell	Ein Vendor ist ein Informationsanbieter, welcher die Informationen direkt aus einem Daten-Feed der Börse bezieht. Ein Vendor kann Marktdaten mittels einer eingerichteten Schnittstelle von der Börse beziehen. Die Börse ist die Quelle der Informationslieferung. Er hat das nicht exklusive Recht, die Kursdaten der Börse zu nutzen und an andere Kunden weiter zu verteilen.	Lizenzvertrag zu den Marktdaten an der Lang & Schwarz Exchange
Revendoren	Professionell	Informationsanbieter, der die Informationen nicht direkt aus einem Daten-Feed der Börse bezieht, sondern indirekt über einen Vendor oder Revendor und diese Informationen an Dritte weiterverteilt. Ein Revendor kann die Informationen auch intern nutzen.	Lizenzvertrag zu den Marktdaten an der Lang & Schwarz Exchange
Kredit- und Wertpapierinstitute	Professionell	Kredit- und Wertpapierinstitute nutzen die Marktdaten, um regulierte Finanzdienstleistungen bzw. regulierte Finanztätigkeiten zu erbringen. Kredit- und Wertpapierinstitute können die Daten direkt von der Börse oder von Vendoren bzw. Revendoren beziehen.	Lizenzvertrag zu den Marktdaten an der Lang & Schwarz Exchange
Sonstige Dienstleister	Professionell	Sonstige Dienstleister sind Unternehmen, die Marktdaten kommerziell oder zu sonstigen Informationszwecken (bspw. Betreiben einer Homepage) verwenden. Sonstige Dienstleister können Marktdaten direkt von der Börse oder von Vendoren bzw. Revendoren beziehen.	Lizenzvertrag zu den Marktdaten an der Lang & Schwarz Exchange
Privatkunden	Nicht-Professionell	Privatkunden sind natürliche Personen, die Marktdaten bspw. für die Verwaltung des eigenen Privatvermögens verwenden. Privatkunden können Marktdaten der Börse auf der Homepage www.ls-x.de abrufen. Der Bezug von Vendoren oder Revendoren ist ebenfalls möglich.	Kein Vertrag

Die Marktdaten der Lang & Schwarz Exchange werden den Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

cc) Bereitstellung der Marktdaten

Neben den kostenlos im Internet auf der Homepage www.ls-x.de oder bei Vendoren bzw. Revendoren abrufbaren Vor- und Nachhandelsdaten können professionelle Kunden per [Mail an LS-X](mailto:Mail@LS-X) oder telefonisch +49 211 138 40-0 die Marktdaten bei Lang & Schwarz anfragen. Die Bereitstellung der Daten erfolgt nach Vertragsabschluss durch Anschluss an einen Datenfeed von Lang & Schwarz.

Als nicht-professioneller Kunde können Daten direkt auf der Homepage www.ls-x.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Des Weiteren sind die Daten bei diversen Vendoren und Revendoren verfügbar. Sollten nicht-professioneller Kunde Fragen zu den Marktdaten haben, so können diese gerne per Mail oder telefonisch (wie oben angegeben) gestellt werden.

dd) Begründung der unterschiedlichen Bedingungen für professionelle und nicht-professionelle Kunden

Privatkunden können die Marktdaten ausschließlich über die Homepage www.ls-x.de sowie bei Vendoren oder Revendoren erhalten, während professionelle Kunden zusätzlich die Möglichkeit haben, Marktdaten direkt über einen Anschluss an den Datenfeed von der Lang & Schwarz Exchange zu beziehen. Wir halten die unterschiedlichen Bedingungen für professionelle und nicht-professionelle Kunden vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit der Marktdaten auf der Homepage und bei den Vendoren bzw. Revendoren für vertretbar. Die Dringlichkeit Marktdaten zur Erbringung einer regulierten Finanzdienstleistung oder einer sonstigen Dienstleistung zur Verfügung zu haben, rechtfertigt ausschließlich professionellen Kunden einen technischen Zugang bereitzustellen. Den nicht-professionellen Kunden entsteht insgesamt kein Nachteil bei der Verfügbarkeit, Transparenz und Auswertbarkeit der Daten unmittelbar auf der Grundlage Bereitstellung über die Homepage, da diese dort jederzeit abgerufen bzw. eingesehen werden können. Zudem verfügten nicht-professionelle Kunden die Möglichkeit Daten über Vendoren bzw. Revendoren zu beziehen.

ee) Nutzungsarten der Marktdaten

Die Marktdaten werden den Kunden zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Daten können für die Display- und Non-Display-Nutzung verwendet werden. Des Weiteren können die Daten zur Weiterverteilung bzw. zur Anzeige auf einer Website, einer App oder einer anderweitigen technischen Anzeige genutzt werden. Lang & Schwarz stellt lediglich die Daten zur Verfügung. Terminals, Lesegeräte oder ähnliches werden den Kunden nicht bereitgestellt.

ff) Daten (ungebündelt) an der Lang & Schwarz Exchange

Die Lang & Schwarz Exchange stellt ausschließlich Marktdaten (Vor- und Nachhandelsdaten) zur Verfügung. Andere Daten werden von der Lang & Schwarz Exchange nicht bereitgestellt. Eine Bündelung von verschiedenen Datenpaketen erfolgt dementsprechend nicht. Die Marktdaten können kostenfrei bezogen werden. Weitere Produkte oder Dienstleistungen sind dafür nicht von der Lang & Schwarz Exchange zu erwerben.

gg) Marktdaten auf der Homepage www.ls-x.de

Die Marktdaten werden in Echtzeit auf der Homepage www.ls-x.de veröffentlicht. Die veröffentlichten Informationen beinhalten Handelsdaten von dem Handelsplatz Lang & Schwarz Exchange (MIC: HAMM [regulierter Markt] und HAMN [Freiverkehr]). Dabei handelt es sich im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2014/65 (MIFID II) und der Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) um Vorhandels- und Nachhandelsdaten. Sämtliche Marktdaten der Lang & Schwarz Exchange können kostenlos und diskriminierungsfrei (unabhängig von der Kundenkategorie) bezogen und weiterverwendet werden.

Die Vorhandelsdaten der Lang & Schwarz Exchange stehen täglich sowie für den jeweiligen Vortag unter [LS-X Handelsdaten](#) als leicht auswertbare .csv-Datei zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt in Echtzeit.

Die Nachhandelsdaten der Lang & Schwarz Exchange stehen täglich sowie für den jeweiligen Vortag unter [LS-X Handelsdaten](#) als leicht auswertbare .csv-Datei zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt in Echtzeit.

C. Umsetzung im elektronisches Handelssystem Quotrix der Börse Düsseldorf

Marktdaten (Daten von Quotrix), die gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen nach der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) veröffentlicht werden müssen. Einzelheiten zu den Marktdaten sind in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführt. Die Marktdaten können den Kunden in Echtzeit und müssen den Kunden in verzögerter Form (15 Minuten nach Veröffentlichung) zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bereitstellung von Marktdaten verwendet die Börse Düsseldorf für Quotrix einen standardisierten Vertrag, der den Zugang zu den Daten kostenlos vorsieht. Die technische Distribution erfolgt direkt durch den Market Maker (Anschluss „Data Pump“).

Kundenkategorien für Marktdaten

Die Börse Düsseldorf bietet den kostenlosen Zugang für die Marktdaten von Quotrix für so genannte „professionelle Kunden“ an.

Die professionellen Kunden werden erfasst als:

- Vendoren
- Revendoren
- Kredit- und Wertpapierinstitute und
- Abhängig vom Einzelfall: anderweitige Dienstleister

Bei nicht professionellen Kunden (bspw. Privatpersonen) gab es bislang keine Nachfrage. Die Marktdaten werden ohne Zeitverzögerung auf der Webseite quotrix.de zur Verfügung gestellt. Eine direkte Datenversorgung würde seitens der Börse Düsseldorf per Einzelfallentscheidung erfolgen.

Bereitstellung der Marktdaten

Die Marktdaten sind kostenfrei im Internet auf der Homepage [quotrix.de](http://www.quotrix.de) oder über Vendoren bzw. Revendoren abrufbar.

Marktdaten auf der Homepage www.quotrix.de

Die Marktdaten werden in Echtzeit auf der Homepage www.quotrix.de veröffentlicht. Die veröffentlichten Informationen beinhalten Handelsdaten von dem elektronischen Handelsplatz Quotrix. Dabei handelt es sich im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2014/65 (MIFID II) und der Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) um Vorhandels- und Nachhandelsdaten. Sämtliche Marktdaten von Quotrix können kostenlos und diskriminierungsfrei (unabhängig von der Kundenkategorie) bezogen und weiterverwendet werden.

Vorhandelsdaten

Die Vorhandelsdaten von Quotrix stehen täglich sowie für den jeweiligen Vortag unter [Quotrix - Pretrade Handelsdaten](#) als leicht auswertbare .csv-Datei zur Verfügung.

Nachhandelsdaten

Die Nachhandelsdaten von Quotrix stehen täglich sowie für den jeweiligen Vortag unter [Quotrix - Posttrade Handelsdaten/](#) als leicht auswertbare .csv-Datei zur Verfügung.

5.3 Bereitstellung von Marktdaten auf Kostenbasis

In den Leitlinien 2 und 3 werden Artikel 85 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 2: Anbieter von Marktdaten sollten über klare und dokumentierte Kostenrechnungsmethoden für die Festsetzung des Preises von Marktdaten verfügen. Die Methoden sollten sowohl direkte Marktdatenangebote (d. h. Gebühren für die Marktdaten selbst) als auch indirekte Dienstleistungen einschließen, die für den Zugang zu Marktdatenangeboten erforderlich sind, wie Verbindungskosten oder für den Zugang zu Marktdaten und deren Nutzung notwendige Soft- oder Hardware. Die Methoden sollten regelmäßig (z. B. jährlich) überprüft werden. Anbieter von Marktdaten müssen ihre Methoden unter Umständen im Laufe der Zeit anpassen und Änderungen bei den Grenzkosten Rechnung tragen. Wenn beispielsweise ein Anbieter von Marktdaten einen Teil seiner Investitionen in die IT-Infrastruktur den Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zuweist, wird erwartet, dass er bei der Zuweisung dieser Kosten die Amortisierung der Investitionen berücksichtigt.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihren Methoden erläutern, ob eine Spanne einbezogen wird und wie diese ermittelt wurde.

Die Kostenrechnungsmethoden sollten belegen, inwiefern der Preis für Marktdaten auf die Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zurückgeht. Zu diesem Zweck sollten bei jeder Methodologie auch die Kosten identifiziert werden, die ausschließlich der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten (d. h. die direkten Kosten) zuzurechnen sind, sowie die Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden (z. B. gemeinsame Kosten). Gegebenenfalls sollte eine weitere Unterscheidung zwischen variablen und fixen Kosten vorgenommen werden.

Unter direkten Kosten sind Kosten zu verstehen, die ausschließlich der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zurechenbar sind, z. B. die Kosten für Mitarbeiter, die speziell mit der Erstellung und/oder Verbreitung von Marktdaten befasst sind, oder die Kosten für die Durchführung von Prüfungen. Gemeinsame Kosten sind Kosten, die entstehen, wenn die Verarbeitung einer einzelnen Inputressource gleichzeitig zu zwei oder mehr unterschiedlichen Produkten führt, z. B. die Ausführung von Geschäften sowie die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten.

Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden, sollten auf der Grundlage geeigneter Zuweisungsschlüssel aufgeteilt werden. Bei variablen Kosten sollte es sich um Kosten für die Erstellung und Verbreitung einer zusätzlichen Einheit von Marktdaten handeln; fixe Kosten sollten Kosten sein, die sich nicht abhängig von der Menge der erstellten und verbreiteten Marktdaten ändern.

Um sicherzustellen, dass die der Erstellung und Verbreitung von Marktdaten zugewiesenen Kosten die tatsächlichen Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten und letztlich die den Kunden in Rechnung gestellten Gebühren widerspiegeln, sollten die Methoden eine Begründung enthalten, welche Kosten in die Gebühren für Marktdaten eingeflossen sind; vor allem sollte eine Begründung für die Angemessenheit der Zuweisungsgrundsätze und der Zuweisungsschlüssel für Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden, aufgenommen werden. Beispielsweise sollten Anbieter von Marktdaten für die Zuweisung von mit anderen Dienstleistungen geteilten Kosten (z. B. gemeinsame Kosten) als Zuweisungsgrundsatz nicht die durch verschiedene Dienstleistungen und Tätigkeiten ihres Unternehmens generierten Einnahmen heranziehen, da diese Praxis im Widerspruch zu der Verpflichtung steht, Marktdatengebühren (d. h. Einnahmen aus dem Marktdatengeschäft) auf der Grundlage der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktdaten festzusetzen.

Darüber hinaus entstehen wahrscheinlich nicht allen Anbietern von Marktdaten gemeinsame Kosten. So beschränkt sich die lizenzierte Tätigkeit von APA und CTP auf die Sammlung und Verbreitung von Marktdaten (und im Falle des CTP die Aggregation dieser Daten) und führt nicht automatisch zur Erstellung eines zweiten Produkts. Folglich entstehen keine gemeinsamen Kosten.

Leitlinie 3: Anbieter von Marktdaten sollten Sanktionsklauseln nur gemäß dem Grundsatz anwenden, dass etwaige Sanktionen auf der Grundlage angemessener kaufmännischer Bedingungen verhängt werden. Insbesondere sollten Anbieter von Marktdaten keine ungerechtfertigten oder übermäßig belastenden Sanktionsklauseln auferlegen.

Um sicherzustellen, dass Sanktionen gerechtfertigt sind, sollten Anbieter von Marktdaten nur dann Sanktionen verhängen, wenn ein Verstoß gegen die Marktdaten-Lizenzvereinbarung nachgewiesen wurde, beispielsweise infolge einer Prüfung, bei der festgestellt wurde, dass die Kunden die Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung nicht eingehalten haben.

Die Höhe der Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bedingungen der Marktdaten-Lizenzvereinbarung sollte in der Regel auf der Erstattung der Einnahmen beruhen, die im Falle der Einhaltung der Lizenz erzielt worden wären.

Übermäßig belastende Praktiken, die dazu führen, dass zusätzliche Einnahmen generiert werden, weil der Kunde die Lizenzvereinbarung nicht eingehalten hat oder er die Einhaltung der Lizenzbedingungen nicht nachweisen kann, sollten ausgeschlossen werden. Solche

Praktiken wären beispielsweise die Erhebung übermäßiger Zinsen oder eine zu weit in die Vergangenheit reichende Rückwirkung.

Des Weiteren sollten Anbieter von Marktdaten sicherstellen, dass die Prüfverfahren den Datennutzern keine unnötigen Kosten verursachen, indem beispielsweise der Prüfungsumfang erweitert wird, sodass er über die Erfordernisse hinausgeht, die zur Aufdeckung von Verstößen gegen Marktdaten-Lizenzvereinbarungen unbedingt notwendig sind.

Um die zur Beurteilung potenzieller Verstöße gegen Marktdaten-Lizenzvereinbarungen erforderlichen Informationen zu sammeln, können Anbieter von Marktdaten – ausschließlich zu diesem Zweck – von den Kunden Informationen über die Nutzung der Daten einholen.

5.4 Verpflichtung, Marktdaten in nichtdiskriminierender Weise bereitzustellen

In den Leitlinien 4 bis 7 werden Artikel 86 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 4: Anbieter von Marktdaten sollten in ihrer Marktdatenstrategie die Kundenkategorien beschreiben und erläutern, wie die Datennutzung bei der Festlegung der Kundenkategorien berücksichtigt wird. Die Kriterien sollten

- (i) auf Fakten beruhen, leicht überprüfbar und ausreichend allgemein sein, sodass sie auf mehr als einen Kunden zutreffen,
- (ii) in einer Weise erklärt werden, dass die Kunden ihre Zugehörigkeit zu einer Kategorie nachvollziehen können.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihrer Marktdatenstrategie die für jede Nutzung geltenden Gebühren und Bedingungen erläutern. Sie sollten alle Unterschiede bei den Gebühren und Bedingungen, die für die einzelnen Kundenkategorien gelten, begründen.

Des Weiteren sollten Anbieter von Marktdaten jede Änderung ihrer Marktdatenstrategie, die zu einer Änderung der Kundenklassifizierung führt, anhand objektiver Kriterien begründen.

Leitlinie 5: Im Zusammenhang mit der Beschreibung der verschiedenen Kundenkategorien sollten Anbieter von Marktdaten in ihrer Marktdatenstrategie klar darlegen, wie Gebühren erhoben werden, wenn ein Kunde möglicherweise mehreren Kundenkategorien angehört, wenn der Kunde beispielsweise die Daten gleichzeitig in unterschiedlicher Weise nutzt. In einem solchen Fall sollten Anbieter von Marktdaten die Bereitstellung von Daten nur einmal in Rechnung stellen, indem sie nur eine einzige Kundenkategorie anwenden. In Ausnahmefällen können die Anbieter von Marktdaten einen angemessenen Aufschlag auf die betreffende Gebühr erheben, wenn der Kunde die Daten mehrfach und auf erheblich unterschiedliche Weise nutzt.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihren Marktdatenstrategien die Höhe des Aufschlags und die jeweiligen Anwendungsfälle klar angeben und erläutern, inwiefern dieser Aufschlag mit dem Grundsatz, den Preis von Marktdaten auf der Grundlage der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Daten unter Einbeziehung einer angemessenen Spanne festzulegen, in

Einklang steht.

Leitlinie 6: Anbieter von Marktdaten sollten Kunden, die derselben Kategorie angehören, dieselbe Palette von Optionen in Bezug auf technische Vorkehrungen anbieten. Anbieter von Marktdaten sollten sicherstellen, dass technische Vorkehrungen, einschließlich Latenzzeiten und Konnektivität, weder diskriminierend sind noch unfaire Vorteile verschaffen. Anbieter von Marktdaten sollten etwaige Abweichungen in der endgültigen Lösung, die auf der Grundlage gültiger technischer Beschränkungen übernommen wurde, begründen.

Leitlinie 7: Wenn Anbieter von Marktdaten ihre Rabattpolitik offenlegen, sollten sie den Anwendungsbereich des Rabatts, die Bedingungen für seine Anwendung und die Anwendungsbedingungen (z. B. Dauer des Rabatts) klar darlegen.

Die Bedingungen für die Anwendung des Rabatts sollten

- (i) auf Fakten beruhen, leicht überprüfbar und ausreichend allgemein sein, sodass sie auf mehr als einen Kunden zutreffen,
- (ii) in einer Weise erklärt werden, dass die Kunden verstehen können, ob und wann der Rabatt für sie anwendbar ist.

Im Einklang mit dem Grundsatz der diskriminierungsfreien Bereitstellung von Marktdaten sollte die Anwendung eines Rabatts nicht dazu genutzt werden, zusätzliche Kundenkategorien oder weitere Datennutzungsfälle zu schaffen. Zur Einhaltung der Verpflichtung, Daten in ungebündelter Form zur Verfügung zu stellen, sollte der Rabatt für gebündelte Dienstleistungen außerdem den Preis einer getrennt angebotenen Dienstleistung nicht überschreiten (siehe auch Leitlinie 11).

5.5 Nutzerabhängige Gebühren

In den Leitlinien 8 bis 10 werden Artikel 87 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 8: Pro Nutzer erhobene Gebühren sind als Modell für die Erhebung von Gebühren für Anzeigedaten zu verstehen, mit dem verhindert werden soll, dass Kunden Gebühren mehrfach berechnet werden, falls Marktdaten über mehrere Datenanbieter oder Abonnements beschafft wurden. Anbieter von Marktdaten sollten für Anzeigedaten die Anzahl der aktiven Nutzer als Abrechnungseinheit (Unit-of-Count) verwenden; um es Kunden zu ermöglichen, abhängig von der Anzahl der aktiven Nutzer, die auf die Daten zugreifen, und nicht pro Gerät oder Datenprodukt zu zahlen.

Leitlinie 9: Anbieter von Marktdaten sollten sicherstellen, dass sich die Bedingungen für die Inanspruchnahme nutzerabhängiger Gebühren auf die Kriterien beschränken, die für die Abrechnung pro Nutzer notwendig sind. Das bedeutet insbesondere, dass i) der Kunde die Anzahl der aktiven Nutzer, die innerhalb des Unternehmens auf die Daten zugreifen, korrekt ermitteln kann und ii) der Kunde dem Anbieter von Marktdaten die Anzahl der aktiven Nutzer meldet. Anbieter von Marktdaten können zusätzlich eine Vorabprüfung beantragen, um die Anzahl der Nutzer und/oder die Berechtigung des Kunden zu überprüfen.

Leitlinie 10: Sind Anbieter von Marktdaten der Auffassung, dass die Abrechnungsbasis pro Nutzer im Hinblick auf die Kosten für die Bereitstellung der Daten unverhältnismäßig ist, und diese Abrechnungsmethode Kunden nicht anbieten, so sollten sie die Gründe dafür

offenlegen; hierzu sollten sie die speziellen Merkmale ihres Geschäftsmodells, durch die die nutzerabhängige Abrechnung unverhältnismäßig wäre, klar darlegen und angeben, weshalb diese Merkmale dazu führen, dass Gebühren nicht pro Nutzer abgerechnet werden können. Wenn die einer Abrechnung pro Nutzer entgegenstehenden Faktoren zu übermäßig hohen Verwaltungskosten führen, sollten die Anbieter von Marktdaten in ihren Erläuterungen zur Unverhältnismäßigkeit die Kosten angeben (als summarische, vorläufige Übersicht), die voraussichtlich für die Implementierung einer nutzerabhängigen Abrechnung anfallen.

5.6 Verpflichtung, Daten in ungebündelter Form bereitzustellen

In Leitlinie 11 werden Artikel 88 der Delegierten Verordnung 2017/565 und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert.

Leitlinie 11: Anbieter von Marktdaten sollten Kunden stets darüber informieren, dass der Erwerb von Marktdaten getrennt von zusätzlichen Dienstleistungen verfügbar ist („Entbündelung von Daten“). Unter solchen zusätzlichen Dienstleistungen ist zu verstehen, dass sie auch die Bereitstellung anderer Daten als Vor- und Nachhandelstransparenzdaten umfassen (z. B. ESG-Daten oder Datenanalysen). Anbieter von Marktdaten sollten den Erwerb von Marktdaten nicht von zusätzlichen Dienstleistungen abhängig machen.

Die Preise für gebündelte und entbündelte Daten sollten in der Marktdatenstrategie klar dargelegt werden.

A: Xontro-Börsen

Mit der Wahl der DBAG als Vertriebspartner hat sich die BÖAG bewusst für den größten Marktdatenanbieter in Deutschland entschieden. Die DBAG bietet sowohl die eigenen Marktdaten wie auch jene ihrer Vertragspartner diskriminierungsfrei allen Interessenten an. Dazu gibt es eine im Internet veröffentlichte detaillierte Preisliste unter [Deutsche Börse - Preisliste Kursvermarktung](#). Der potenzielle Bezieher von Marktdaten kann sich sein Bezugspaket individuell nach Bedarf und Budget sowie unabhängig von anderen Dienstleistungen zusammenstellen.

B: L&S Exchange

Die Lang & Schwarz Exchange stellt ausschließlich Marktdaten (Vor- und Nachhandelsdaten) zur Verfügung. Eine Bündelung von verschiedenen Datenpaketen erfolgt nicht. Die Marktdaten können kostenfrei bezogen werden. Weitere Produkte oder Dienstleistungen sind dafür nicht von der Lang & Schwarz Exchange zu erwerben.

C: Quotrix

Die Quotrix-Marktdaten können kostenfrei und ungebündelt bezogen werden.

5.7 Transparenzpflicht

In den Leitlinien 12 bis 16 werden Artikel 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 präzisiert

Standardisierte Schlüsselbegriffe

Leitlinie 12: Anbieter von Marktdaten sollten die in Anhang I der Leitlinien aufgeführten Begriffe in ihrer Marktdatenstrategie und ihrer Preisliste übernehmen. Verwenden Anbieter von Marktdaten andere Begriffe, sollten sie diese Begriffe in der Marktdatenstrategie oder der Preisliste klar definieren.

Standardisierte Abrechnungseinheit

Leitlinie 13: Um den Preisvergleich zu erleichtern, sollten Anbieter von Marktdaten in ihrer Marktdatenstrategie und in der Vorlage den Preis für Anzeigedaten nach der Anzahl der aktiven Nutzer angeben.

Anbieter von Marktdaten sollten dem Kunden stets die Möglichkeit bieten, den Zugang zu Anzeigedaten anhand der Anzahl der aktiven Nutzer zu bemessen. Darüber hinaus können sie in ihrer Marktdatenstrategie eine alternative Abrechnungseinheit für Anzeigedaten festlegen (z. B. die Anzahl der Anzeigenanwendungen, die der Kunde für den Zugriff auf die Daten verwenden darf, in Form von Desktop-Anwendungen, mobilen Geräten, Wallboards). In einem solchen Fall sollten Anbieter von Marktdaten in ihrer Marktdatenstrategie erläutern, in welcher Weise die Gebühren erhoben werden, wenn eine andere Abrechnungseinheit als die Anzahl der aktiven Nutzer verwendet wird, und unter welchen Umständen diese Option zur Verfügung steht. Anbieter von Marktdaten sollten den Kunden stets die freie Wahl der von ihnen bevorzugten Abrechnungseinheit ermöglichen.

Anbieter von Marktdaten sollten in ihren Marktdatenstrategien auch die Abrechnungseinheit für Non-Display-Daten sowie deren Anwendung klar angeben und erläutern, warum die gewählte Methode sich unter Berücksichtigung des verwendeten Datenverteilungssystems (z. B. Geräte, Server, IT- oder Cloud-Anwendungen) am besten für die Abrechnung der Kunden bereitgestellten Non-Display-Daten eignet. Die von einem Anbieter von Marktdaten für Non-Display-Daten verwendete Abrechnungseinheit sollte eindeutig sein, d. h., es können nicht zwei oder mehr Abrechnungseinheiten kombiniert werden, um den Umfang des Zugangs zu messen.

Standardisiertes Veröffentlichungsformat

Leitlinie 14: Anbieter von Marktdaten sollten die nach Artikel 89 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 erforderlichen Informationen unter Verwendung der in Anhang II bereitgestellten Vorlage veröffentlichen.

Für eine aussagekräftige Offenlegung sollten Anbieter von Marktdaten eine konsistente Granularität der Informationen verwenden (z. B. nach Anlageklassen und jährlich), damit Kunden die Angebote vergleichen können. Gegebenenfalls sollten die Informationen für Vor- und Nachhandelsdaten getrennt angegeben werden.

Zusätzliche Informationen, die nicht unter die Transparenzpflicht fallen, sollten nicht in die Vorlage aufgenommen werden. Anbieter von Marktdaten sollten jedoch sicherstellen, dass die zusätzlichen Informationen für die Kunden leicht zugänglich sind (z. B. durch Aufnahme eines Verweises auf die einschlägige Publikation, die Informationen und eine Begründung hinsichtlich zusätzlicher Kriterien enthält, auf deren Grundlage Datenprodukte und Lizenzen unterschieden oder Kundenkategorien festgelegt werden, wie in den Leitlinien 4 bis 7 dargelegt).

Offenlegung der Kosten

Leitlinie 15: Anbieter von Marktdaten sollten anhand der Vorlage in Anhang II eine Übersicht über die Art der Preisfestsetzung sowie eine ausführlichere Erläuterung der verwendeten Kostenrechnungsmethode veröffentlichen, um Artikel 11 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 oder Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 nachzukommen.

In der Erläuterung sollten unter anderem alle Kostenarten aufgeführt werden, die in den Gebühren für Marktdaten enthalten sind; es sind Beispiele für diese Kosten sowie die Zuweisungsgrundsätze und Zuweisungsschlüssel für gemeinsame Kosten oder sonstige Kosten, die mit anderen Dienstleistungen geteilt werden, anzugeben. Anbieter von Marktdaten sollten offenlegen, ob sie in die Gebühren für Marktdaten eine Spanne einbeziehen, und erläutern, wie sichergestellt wird, dass die Spannen angemessen sind.

Marktdatenanbieter sind nicht verpflichtet, die tatsächlichen Kosten für die Erstellung oder Verbreitung von Marktdaten oder die tatsächliche Höhe der Spanne offenzulegen; allerdings sollten Nutzer anhand der erläuternden Informationen zu Kosten und Spannen verstehen können, wie der Preis für Marktdaten festgesetzt wurde, und die Methoden verschiedener Anbieter von Marktdaten vergleichen können.

Prüfverfahren

Leitlinie 16: Anbieter von Marktdaten sollten alle Modalitäten ihrer Prüfverfahren in der Marktdaten-Lizenzvereinbarung angeben (Häufigkeit, Lookback-Zeitraum, Ankündigungsfrist, Vertraulichkeit der Daten usw.). In der Marktdaten-Lizenzvereinbarung sollte ausdrücklich festgelegt werden, ob die Marktdatengebühren rückwirkend erhoben werden können. Außerdem sollte klar erläutert werden, wie die Kunden sich auf eine Prüfung vorbereiten sollten (z. B. welche Informationen für welchen Zeitraum gespeichert werden müssen). Bei jeder Durchführung einer Prüfung sollte bedacht werden, dass eine Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Marktdaten und Nutzern notwendig ist.

5.8 Verpflichtung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung zu stellen

In den Leitlinien 17 bis 19 werden die Artikel 64 und 65 der MiFID II und Artikel 13 der MiFIR präzisiert.

Zugang zu Daten und Inhalt der Daten

Leitlinie 17: Allen Kunden, einschließlich der professionellen Kunden, sollte kostenloser

Zugang zu verzögerten Daten gewährt werden. Anbieter von Marktdaten können eine einfache Registrierung verlangen, um zu überwachen, wer Zugang zu den verzögerten Daten hat, sofern die Daten für alle Nutzer weiterhin leicht zugänglich sind.

Die verzögerten Daten aller unserer Börsenplätze werden ohne eine Registrierung des Nutzers zur Verfügung gestellt.

Die Veröffentlichung verzögerter Daten sollte alle von den Handelsplätzen betriebenen Handelssysteme abdecken. Die Nachhandelsdaten sollten alle für die Zwecke der Nachhandelstransparenz relevanten Felder, einschließlich Kennzeichen, gemäß RTS 1 und RTS 2 umfassen. Angesichts der operativen Herausforderungen, die sich einerseits aus dem hohen Volumen von Vorhandelsdaten ergeben und andererseits aufgrund der Anforderungen der Datennutzer, wird es in Bezug auf verzögerte Vorhandelsdaten als ausreichend erachtet, nur die ersten besten Geld- und Briefkurse, die aktuell verfügbar sind, und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen einzubeziehen.

Datenformat und Datenverfügbarkeit

Leitlinie 18: Die verzögerten Daten sollten in einem Format bereitgestellt werden, das den Bedürfnissen der Nutzer entspricht, und für einen ausreichend langen Zeitraum verfügbar sein.

Gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 sollten die Daten im Falle verzögerter Nachhandelsdaten in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden und in gängigen Programmen verfügbar sein. Der Nutzer sollte die Möglichkeit haben, die Datenextraktion zu automatisieren. Die Daten sollten nicht nur für ein einzelnes Instrument, sondern kombiniert für alle gehandelten Instrumente (oder eine Instrumentenklasse) verfügbar sein. Um sicherzustellen, dass die Daten gemäß den Vorgaben der MiFID II bzw. der MiFIR leicht konsolidiert werden können, müssen alle Anbieter von Marktdaten Daten in maschinenlesbarer Form bereitstellen. Damit die Nutzer eine Datenextraktion vornehmen können, sollten die Daten mindestens bis Mitternacht des folgenden Geschäftstags verfügbar sein.

Die verzögerten Vorhandelsdaten sollten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Da die Daten nicht für Konsolidierungszwecke bereitgestellt werden, sollten sie bis zur nächsten aktuelleren Notierung (d. h. Momentaufnahme ohne historische Informationen) oder, falls eine solche Aktualisierung fehlt, bis Mitternacht des folgenden Geschäftstags verfügbar sein.

Für jeden unserer MIC-Codes stehen die Daten stets an derselben Stelle auf der Internetseite zum Download im Format .csv zur Verfügung. Die jeweiligen .csv-Dateien können mit einer handelsüblichen Microsoft-Excel Version oder einem Texteditor geöffnet und so schnell und unkompliziert maschinell ausgelesen werden.

Weiterverteilung von Daten und Mehrwertdienste

Leitlinie 19: Unbeschadet der Rechtsvorschriften, nach denen Anbieter von Marktdaten keine Gebühren für die Nutzung verzögerter Daten erheben dürfen, kann es wenige Fälle geben, in denen die Erhebung einer Gebühr möglich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Nutzer verzögerter Daten diese Daten gegen eine Gebühr (einschließlich einer allgemeinen

Gebühr für den Zugang zu seinen Diensten) weiterverteilt, wobei dann diesem Nutzer eine Gebühr in Rechnung gestellt werden kann. Ebenso können Handelsplätze, APA und CTP einem Nutzer eine Gebühr in Rechnung stellen, wenn dieser Nutzer Mehrwertdienste unter Verwendung der verzögerten Daten generiert, die dann gegen Gebühr an Dritte verkauft werden.

In diesem Zusammenhang ist die Weiterverteilung von Daten als Geschäftsmodell zu verstehen, bei dem die verzögerten Daten in unveränderter Form an Dritte verkauft werden, und zwar entweder direkt durch Erhebung von Gebühren bei Gewährung des Zugangs zu diesen Daten oder über eine allgemeine Zugangsgebühr. Wenn ein Nutzer verzögerter Daten diese Daten auf seiner Website veröffentlicht, aber für den Zugang zu diesen Daten keine Gebühr erhebt, sollte dies für die Zwecke dieser Leitlinie nicht als Weiterverteilung von Daten betrachtet werden, auch dann nicht, wenn der Datennutzer indirekte Einnahmen erwirtschaftet (z. B. durch Werbung). Der Datenanbieter kann etwaige Gebühren im Zusammenhang mit der Weiterverteilung von Daten nur dann erheben, wenn der Datennutzer durch den Verkauf dieser Daten einen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen erzielt.

Unter Mehrwertdienst ist die Erstellung eines Produkts zu verstehen, das auf der Grundlage verzögerter Rohdaten erzeugt wird, z. B. indem Datensätze über verschiedene Quellen hinweg aggregiert oder historische Reihen erstellt werden oder indem diese Daten mit anderen Informationen kombiniert werden, und das Dritten als Produkt angeboten wird. Nur solche Mehrwertdienste, die gegen eine Gebühr an Dritte als Produkt verkauft werden, sollten als Mehrwertdienst gelten und Gebühren seitens des Datenanbieters unterliegen.

Falls ein Unternehmen im Zusammenhang mit der Weiterverteilung von Daten sowie der Generierung von Mehrwertdiensten verzögerte Daten intern verteilt¹⁰ oder verzögerte Daten für eigene interne Zwecke nutzt – wozu unter anderem auch die Bewertung seines Portfolios, die kostenlose Bereitstellung von Informationen an seine Kunden auf der Grundlage verzögerter Daten, Vor- und Nachhandelsanalysen, Risikomanagement oder Forschung zählen –, sollte dieses Unternehmen für die Zwecke dieser Leitlinie keinen Gebühren unterliegen.

¹⁰ Unter interner Verteilung ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass Daten innerhalb desselben Instituts oder derselben Gruppe, entweder bearbeitet oder in ihrem Rohformat, zu anderen Zwecken als der Erstellung und dem anschließenden Verkauf von Datenprodukten geteilt werden.

Anhang I – Standardisierung von Begriffen

i. Kunde

Ein Kunde ist die natürliche und/oder juristische Person, die die Marktdaten-Lizenzvereinbarung mit dem Anbieter von Marktdaten unterzeichnet und der Gebühren für die Marktdaten in Rechnung gestellt werden.

ii. Abrechnungseinheit (Unit-of-Count)

Die Abrechnungseinheit ist die Einheit, die dazu dient, den Umfang der für den Kunden kostenpflichtigen Nutzung von Marktdaten zu messen, und die zur Berechnung der Gebühren Anwendung findet. Hierbei sollte zwischen der Art der Nutzung, d. h. der Nutzung von Anzeigedaten und der Nutzung von Non-Display-Daten, unterschieden werden.

iii. Professioneller Kunde

Unter professioneller Kunde ist ein Kunde zu verstehen, der Marktdaten nutzt, um eine regulierte Finanzdienstleistung zu erbringen oder eine regulierte Finanztätigkeit auszuüben oder eine Dienstleistung für Dritte zu erbringen, oder der als großes Unternehmen angesehen wird, d. h., dessen Unternehmen zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllt: i) Bilanzsumme von 20 000 000 EUR, ii) Nettoumsatzerlöse in Höhe von 40 000 000 EUR, iii) Eigenmittel in Höhe von 2 000 000 EUR.

iv. Nicht professioneller Kunde

Ein nicht professioneller Kunde ist ein Kunde, der nicht unter die Definition des professionellen Kunden fällt.

v. Anzeigedaten

Anzeigedaten sind Marktdaten, die über einen Monitor oder Bildschirm bereitgestellt oder genutzt werden und die vom Menschen lesbar sind.

vi. Non-Display-Daten

Unter Non-Display-Daten sind alle Marktdaten zu verstehen, die nicht unter die Definition der Anzeigedaten fallen.

vii. Marktdaten

Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.

viii. Echtzeitdaten

Echtzeitdaten sind Marktdaten, die mit einer Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach der Veröffentlichung bereitgestellt werden.

ix. Verzögerte Daten

Verzögerte Daten sind Marktdaten, die 15 Minuten nach der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

Anhang II – Vorlage für die Veröffentlichung von Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (RCB)

Die Kursvermarktung der Börsen in Düsseldorf, Hamburg und Hannover ist auf die Deutsche Börse AG übertragen worden.

Kursdaten (Vor- und Nachhandelsdaten) der Börsen Düsseldorf, Hamburg und Hannover können unter [Handelsdaten](#) heruntergeladen werden oder im Rahmen des sog. Regionalbörsenpaketes über die Deutsche Börse AG bezogen werden.

Börse Düsseldorf

MIC Code: DUSA – regulierter Markt
MIC Code: DUSB – Freiverkehr

Börse Hamburg

MIC Code: HAMA – regulierter Markt
MIC Code: HAMB – Freiverkehr

Börse Hannover

MIC Code: HANA – regulierter Markt
MIC Code: HANB – Freiverkehr

<p><i>Article 89(2) (a) of Delegated Regulation (EU) No2017/565 and Article 11(2)(a) of Delegated Regulation (EU) No 2017/567</i></p>	<p>Link zur Preisliste: Deutsche Börse - Preisliste Kursvermarktung</p> <p>Alle genannten items (i) bis (vii) sind in den Vertragsdokumenten der Deutsche Börse AG aufgeführt.</p> <p>Fees per Physical User (siehe Preisliste “Data Fees Professionelle Nutzung”) Non-Display Fees (siehe Preisliste “Non-Display Licence Fees”) Discount Policies (siehe Preisliste “Special Provision”) Fees associated with licence conditions (siehe Preisliste Footnotes or “Special Provision”) Fees for pre-trade and for post-trade market data (siehe Preisliste “MiFID II Disaggregated Information Products”) Fees for other subsets of information (verfügbar auf Anfrage) Other contractual terms and conditions (siehe o.g. Webseite, hier sind alle Dokumente veröffentlicht)</p>
<p><i>Article 89(2)(b) of Delegated Regulation (EU) No 2017/565 and Article 11(2)(b) of Delegated Regulation</i></p>	<p>Über diese Seite sind alle aktuellen und künftigen Preislisten aufrufbar: Deutsche Börse Market Data + Services -Vertragsdokumente (deutsche-boerse.com)</p> <p>Vorherige Offenlegung mit einer mindestens 90-tägigen Vorankündigung. Neue Preisliste ab 1.1.2022 veröffentlicht</p>

<i>(EU) No 2017/567</i>																																																																	
<i>Article 89(2)(c)(i-iii) of Delegated Regulation (EU) No 2017/565 and Article 11(2)(c)(i-iii) of Delegated Regulation (EU) No 2017/567</i>	<p>MiFID II Product Info (deutsche-boerse.com)</p> <p>CEF Core - MiFID II Product Information Based on the delegated Act on Reasonable Commercial Terms: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/567 DER KOMMISSION vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Definitionen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen bei Produktinterventionen.</p> <p>Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021 – veröffentlicht am 13.01.2021</p> <p>Börse Düsseldorf</p> <table border="1" data-bbox="355 696 1374 965"> <thead> <tr> <th>Anlageklasse</th> <th>Anzahl Instrumente</th> <th>Gesamtumsatz</th> <th>Verhältnis Pre / Post</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Eigenkapitalinstrumente</td> <td>10.585</td> <td>1.855.649.535</td> <td>7.224</td> </tr> <tr> <td>Schuldverschreibungen</td> <td>16.733</td> <td>456.401.036</td> <td>63.937</td> </tr> <tr> <td>ETC, ETN</td> <td>200</td> <td>113.155.422</td> <td>25.112</td> </tr> <tr> <td>SFP</td> <td>570</td> <td>4.936.803</td> <td>309.034</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Derivate</td> <td>94</td> <td>106.464.549</td> <td>4.028</td> </tr> </tbody> </table> <p>Börse Hamburg</p> <table border="1" data-bbox="355 1043 1374 1240"> <tbody> <tr> <td>Eigenkapitalinstrumente</td> <td>4.933</td> <td>3.450.977.568</td> <td>2.340</td> </tr> <tr> <td>Schuldverschreibungen</td> <td>4.442</td> <td>198.626.956</td> <td>19.764</td> </tr> <tr> <td>ETC, ETN</td> <td>169</td> <td>18.917.879</td> <td>1.741</td> </tr> <tr> <td>SFP</td> <td>78</td> <td>160.195</td> <td>695.108</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Derivate</td> <td>26</td> <td>8.039.185</td> <td>2.188</td> </tr> </tbody> </table> <p>Börse Hannover</p> <table border="1" data-bbox="355 1319 1374 1516"> <tbody> <tr> <td>Eigenkapitalinstrumente</td> <td>2.225</td> <td>568.648.588</td> <td>5.973</td> </tr> <tr> <td>Schuldverschreibungen</td> <td>4.590</td> <td>1.506.996.954</td> <td>51.294</td> </tr> <tr> <td>ETC, ETN</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>SFP</td> <td>43</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Derivate</td> <td>40</td> <td>584.418</td> <td>33.860</td> </tr> </tbody> </table>	Anlageklasse	Anzahl Instrumente	Gesamtumsatz	Verhältnis Pre / Post	Eigenkapitalinstrumente	10.585	1.855.649.535	7.224	Schuldverschreibungen	16.733	456.401.036	63.937	ETC, ETN	200	113.155.422	25.112	SFP	570	4.936.803	309.034	Verbriefte Derivate	94	106.464.549	4.028	Eigenkapitalinstrumente	4.933	3.450.977.568	2.340	Schuldverschreibungen	4.442	198.626.956	19.764	ETC, ETN	169	18.917.879	1.741	SFP	78	160.195	695.108	Verbriefte Derivate	26	8.039.185	2.188	Eigenkapitalinstrumente	2.225	568.648.588	5.973	Schuldverschreibungen	4.590	1.506.996.954	51.294	ETC, ETN	0	0	0	SFP	43	0	0	Verbriefte Derivate	40	584.418	33.860
Anlageklasse	Anzahl Instrumente	Gesamtumsatz	Verhältnis Pre / Post																																																														
Eigenkapitalinstrumente	10.585	1.855.649.535	7.224																																																														
Schuldverschreibungen	16.733	456.401.036	63.937																																																														
ETC, ETN	200	113.155.422	25.112																																																														
SFP	570	4.936.803	309.034																																																														
Verbriefte Derivate	94	106.464.549	4.028																																																														
Eigenkapitalinstrumente	4.933	3.450.977.568	2.340																																																														
Schuldverschreibungen	4.442	198.626.956	19.764																																																														
ETC, ETN	169	18.917.879	1.741																																																														
SFP	78	160.195	695.108																																																														
Verbriefte Derivate	26	8.039.185	2.188																																																														
Eigenkapitalinstrumente	2.225	568.648.588	5.973																																																														
Schuldverschreibungen	4.590	1.506.996.954	51.294																																																														
ETC, ETN	0	0	0																																																														
SFP	43	0	0																																																														
Verbriefte Derivate	40	584.418	33.860																																																														
<i>Article 89(2)(c)(iv) of Delegated Regulation (EU) No 2017/565 and Article 11(2)(c)(iv) of Delegated Regulation (EU) No 2017/567</i>	<p>Informationen zum Produkt "Regionalbörsen Deutschland" in einem Paket finden Sie hier:</p> <p>https://www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/Europaische-Kassam-rkte/Regionalb-rsen-Deutschland-1340760</p>																																																																
<i>Delegated Regulation</i>	<p>Aktuelle Vertragsdokumente finden Sie hier:</p>																																																																

<p><i>(EU) No 2017/565 and Article 11(2)(c)(v) of Delegated Regulation (EU) No 2017/567</i></p>	<p>Deutsche Börse Market Data + Services -Vertragsdokumente (deutsche-boerse.com)</p> <p>Die aktuelle Preisliste gilt ab dem 1.1.2022</p> <p>Archiv Preislisten und Rundschreiben finden Sie hier:</p> <p>Deutsche Börse Market Data + Services -Archiv (vorherige Versionen) (deutsche-boerse.com)</p>
<p><i>Article 89(2)(d) of Delegated Regulation (EU) No 2017/565 and Article 11(2)(d) of Delegated Regulation (EU) No 2017/567</i></p>	<p>Die Nettoerträge der BÖAG Börsen AG betragen im Jahr 2021 nach Abzug der eigenen Kosten für die Börsenplätze Düsseldorf, Hamburg und Hannover insgesamt 191 TEUR.</p>
<p><i>Article 89(2)(e) of Delegated Regulation (EU) No 2017/565 and Article 11(2)(e) of Delegated Regulation (EU) No 2017/567</i></p>	<p>Transparenzverpflichtung für Marktdaten gemäß MiFIR vom 01.01.2022 Version 2.1</p> <p>https://www.mds.deutsche-boerse.com/resource/blob/1334838/370b0e08f217ef1552437cdb6b924644/data/MiFIR-RCB-documentation.pdf</p>

Anhang III – Entsprechungstabelle

Ab dem 1. Januar 2022 sind gewisse Bestimmungen der MiFID II als Bezugnahme auf die neuen Bestimmungen der MiFIR zu verstehen, die in der Verordnung (EU) 2019/2175 niedergelegt sind und durch einschlägige Rechtsakte der Stufe 2 weiter ergänzt werden. Siehe nachstehende Entsprechungstabelle:

Entsprechungstabelle	
MiFID II	MiFIR (neu)
Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34
Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35
Artikel 64 Absatz 1	Artikel 27g Absatz 1
Artikel 64 Absatz 2	Artikel 27g Absatz 2
Artikel 65 Absatz 1	Artikel 27h Absatz 1
Artikel 65 Absatz 2	Artikel 27h Absatz 2